

Ausland lohnt nicht

Freiburg. Das Thema internationales Insolvenzrecht wird im Unternehmensinsolvenzbereich schon länger breit diskutiert. Bei der 15. Verbraucherinsolvenzveranstaltung der Arge Insolvenz und Sanierung im DAV, Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz, ging es am 5.9.2008 in Freiburg beim Blick über den deutschen Tellerrand jedoch um die Verbraucher.

Text: RAin Katrin Wedekind, Sozietät Wedekind

Werbung mit »All-inclusive-Paketen« für die schnelle Schuldenbefreiung jenseits der Grenze sind bekannt und im Internet reichhaltig zu finden. Warum sechs Jahre Restschuldbefreiungsphase in Deutschland, wenn es doch beim Nachbarn in einem bis drei Jahren klappt? Beratersanwälte sehen sich immer häufiger mit der Frage nach »schnellen Lösungen« im Ausland konfrontiert, und deutsche Treuhänder fragen sich vielleicht, ob künftig ein Teil der Verbraucherinsolvenzelle an ihnen vorbeierollen könnte?

Den fundierten Einstieg gab Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder, Uni Mainz, Leiter der Forschungs- und Dokumentationsstelle für Verbraucherinsolvenz und Schuldnerberatung – Schuldnerfachberatungszentrum (SFZ). Er berichtete, dass die meisten osteuropäischen Länder nicht über ein Restschuldbefreiungsverfahren verfügen. Auch in Italien und Portugal fehlt ein solches, während Finnland, Norwegen, Spanien, Luxemburg, Belgien, Österreich, die Schweiz und Tschechien die Schuldenbefreiungsverfahren für Verbraucher bieten. Die Verfahren dauern zwischen einem Jahr (England) und sieben Jahren (Österreich), viele Länder kennen eine Regeldauer von fünf Jahren. Grundsätzlich gilt seit dem Urteil des

BGH vom 18.09.2001, IX ZB 51/00, dass im Ausland erteilte Restschuldbefreiungen in Deutschland anerkannt werden. Voraussetzung für eine Insolvenz im Ausland ist immer, dass dort der Lebensmittelpunkt des Schuldners angesiedelt ist.

Professor Hergenröder provozierte mit der These, dass ein Schuldner, der sich nach einer einfacheren und schnelleren Restschuldbefreiungsmöglichkeit im Ausland umsehe, sich nicht unredlich, sondern marktkonform verhalte – nicht ohne darauf hinzuweisen, dass sich Schuldner dabei oft in einem gewerblichen Beratermarkt verfangen, der nach dem Motto handle, »niemand ist so arm, dass man ihm nicht noch ein paar Hunderter aus der Tasche ziehen könnte«.

Tourismus in den Elsass

Mit dem Kollegen aus Strasbourg, Avocat Jean W. Wiesel, begann die Tour durch die Insolvenzordnungen. Seine Frage, »Lohnt die Reise?«, beantwortete er zugleich sowohl für Frankreich als auch für das Gebiet Elsass/Mosel, in dem neben dem französischen Recht noch regionales Recht zur Wahl steht – die Schuldbefreiung für Privatpersonen ist hier schon seit der Kaiserlichen Konkurs-

ordnung von 1877 bekannt. Der Umstand, dass das vereinfachte Verfahren im Elsass bereits in 18, maximal 24 Monaten abgeschlossen sein soll, hatte ab 2000 einen spürbaren Insolvenztourismus ins Elsass ausgelöst, den die dortigen Gerichte mit teilweise übersteigerten Anforderungen an den Beleg des Lebensmittelpunktes im Elsass beantwortet haben. Die typischen »Wohnsitzverlagerungspakete« dürften diese Ansprüche nicht erfüllen. Sollte gar noch Masse vorhanden sein, z.B. eine Immobilie, dann kann das Verfahren leicht zehn Jahre andauern, und ein Zeitvorteil ist nicht mehr in Sicht. Das französische Verfahren (Code de la consommation) von 2003 erscheint wenig attraktiv für Insolvenztouristen. Es basiert auf einem Vorverfahren vor einer Überschuldungskommission, angesiedelt und finanziert von der Banque de France. Die Kommission erarbeitet ein Sanierungskonzept.

Der Amsterdamer Kollege Hans Mathijssen, Advocat und Rechtsanwalt, gab seinen Ausführungen zum niederländischen Verbraucherinsolvenzrecht den anschaulichen Titel: »Eine saubere Weste – nicht umsonst« und überraschte damit, dass das niederländische Verfahren viel Ähnlichkeiten mit dem deutschen hat und bei



den laufenden Reformbemühungen zu einer Verschmelzung der verschiedenen vorhandenen Verfahren sehr auf die deutsche Entwicklung geachtet werde. Seit 1998 gibt es ein vereinfachtes Schuldenbereinigungsverfahren für natürliche Personen. Mit der Zeit hat das Verfahren dort an »Beliebtheit« erheblich zugenommen. Wegen der Kosten des Verfahrens wurden seit 2008 die Zugangsvoraussetzungen verschärft mit dem »Erfolg«, dass die Verfahrenszahlen zurückgehen. Ob dies auch sozialpolitisch als Erfolg zu werten ist, stellte Mathijssen allerdings stark in Frage. Dem Insolvenzantrag muss eine Erklärung der Stadt oder Gemeinde beigelegt sein, dass eine andere Lösung nicht möglich ist. Anders als in Deutschland kennen die Niederländer auch eine vorläufiges Unterstützungsverfahren, in welchem verhindert werden kann, dass Strom und Gas abgeschaltet und die Wohnung gekündigt wird, also eine Möglichkeit schnellen Schuldnerschutzes, bevor die soziale Abstiegs spirale beginnt. Ein interessanter – hierzulande unbekannter – Punkt ist die Möglichkeit, dem Schuldner für die Gewährung der Restschuldbefreiung individuelle Auflagen zur Beseitigung der Ursachen der Verschuldung zu machen, z.B. medizinische Hilfe zur Suchtbehandlung oder Hilfe zur Haushaltsplanung in Anspruch zu nehmen. Die Verfahrensdauer beträgt regelmäßig drei Jahre, es sei denn, der Schuldner beantragt eine Erhöhung seiner Pfändungsfreigrenze, dann sind es fünf Jahre. Dies ist wichtig vor dem Hintergrund, dass die sehr niedrige Pfändungsfreigrenze auf der Höhe des Sozialhilfeniveaus liegt und hiervon noch zehn Prozent abzugeben sind – im Übrigen auch dann, wenn das Einkommen nur aus Sozialhilfe besteht. Das sind dann wahrhaft magere Jahre!

Alles in zwölf Monaten

Rechtsanwalt und Solicitor Frank Tschentscher, Nottingham, faszinierte mit seinen souveränen Ausführungen zur schnellen Restschuldbefreiung in England. Das Verfahren endet jetzt zwölf Monate nach Eröffnung automatisch – aus Sicht unserer hiesigen Diskussionen kaum vorstellbar! Doch er erklärte anschaulich den – nüchternen ökonomischen – Blickwinkel der großen Handelsnation England. Ein Schuldner im Insolvenzverfahren nutze keinem, ihn schnell wieder zum tauglichen Wirtschaftssubjekt zu machen, nütze allen Marktteilnehmern. Die volkswirtschaftlichen Gesamtkosten durch Sozial- und Krankheitskosten, Kriminalität und dem Verlust der Schuldner als Kunden sind aus britischer Sicht weit höher als die Kosten der Entschuldung. Die – relativ niedrigen – Verfahrenskosten hat der Schuldner selbst aufzubringen. Ist der Schuldner nicht redlich oder hat er seine Insolvenz selbst verschuldet, können ihm allerdings maximal 15 Jahre Einschränkungen auferlegt werden. Auch hier gilt natürlich, dass der Schuldner nachweisen muss, sein center of main interest (COMI) in England zu haben – wobei man in England grundsätzlich kein Problem damit hat, dass Fremde das britische Recht nutzen wollen und daher die Gerichte nicht dazu neigen, diese Anforderung so streng auszulegen, wie offenbar z.B. die französischen Kollegen.

Abgerundet wurde die Veranstaltung dann von RA Thomas Oberer, Berlin, der die Problemfelder beleuchtete, die sich ergeben, wenn der deutsche Schuldner sich im Ausland aufhält. Kann er aus dem Ausland in Deutschland einen Insolvenzantrag stellen, welche Pfändungsvorschriften gelten (zum Glück für den Schuldner die deutschen!), wie sieht es

mit der Durchsetzung der Lohnabtretung an Gläubiger und Treuhänder im Ausland aus und wie wird mit §§ 290, 295 InsO beim Aufenthalt im Ausland umgegangen?

Es bleibt der Eindruck, dass nur für die wenigsten Verbraucher ein Verfahren im Ausland in Betracht kommt. Vorwiegend in grenznahen Gebieten oder bei anderweitigem starken Auslandsbezug mag sich eine – seriös beratende – Gestaltung in einem Nachbarland lohnen. Den kürzeren Verfahrenslaufzeiten stehen zudem meist deutlich niedrige Pfändungsfreibeträge und Kosten für Verfahren und Übersetzungen von Unterlagen gegenüber.

Neben vielen Informationen dieser durchaus auch unterhaltsamen Veranstaltung bleibt als Anregung für die Reformdiskussion in Deutschland die von allen Referenten aufgeworfene Frage, ob statt der Kosten des Verfahrens nicht vielmehr die gesamtwirtschaftlichen Kosten der Überschuldung im Fokus stehen sollten. «

Anzeige

„Durch die Inso9001 konnten wir unsere Prozesse und Arbeitshilfen nochmals optimieren.“

• RA Hanns Pöllmann
Fachanwalt für Insolvenzrecht



Inso 9001: Das Zertifikat für Insolvenzverwaltungskanzleien beinhaltet eine erfolgreiche Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2000